



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Herrn Bernd Schattner Mitglied des Deutschen Bundestages Platz der Republik 1 11011 Berlin Dr. Patrick Graichen

Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37 10115 Berlin

Postanschrift: 11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-6970 Fax +49 30 18 615-7064

BUERO-ST-GR@bmwi.bund.de

www.bmwk.de

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat November 2022 Frage Nr. 11/144

Berlin, 18.11.2022 Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

namens der Bundesregierung beantworte ich Ihre Frage wie folgt:

Frage:

Hat die Bundesregierung sich im Zuge der Ausarbeitung eines Entwurfs für die Regelung der Strompreisbremse mit der Rechtsfrage befasst, ob die sog. Gewinnabschöpfung, welche per Definition eine 90 prozentige Umsatzabschöpfung ist, verfassungsrechtlich zulässig ist, und wenn ja, auf welchen Normen beruht diese Einschätzung?

Antwort:

Die Strompreisbremse sieht nicht eine 90 prozentige Umsatzabschöpfung vor. Vielmehr basiert sie auf der EU-Verordnung zu Notfallmaßnahmen im Strombereich. Diese sieht zwingend eine Abschöpfung von Zufallsgewinnen vor, die aufgrund der gestiegenen Strompreise anfallen. Hierfür ist eine Erlösobergrenze festzulegen. Dabei kann auch zwischen verschiedenen Technologien unterschieden werden. Sollte keine weitere Regelung erfolgen, gilt eine Erlösobergrenze von mindestens 180 Euro je Megawattstunde.





Seite 2 von 2

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, welche Erlösobergrenzen sie festlegt. Dabei kommt es darauf an, einen angemessenen Erlös zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, und gleichzeitig übermäßige Zufallsgewinne so abzuschöpfen, dass die Entlastung für die Verbraucherinnen und Verbraucher signifikant und effektiv ist. Die Kosten der Energieerzeugung werden bei der Festlegung der Erlösobergrenzen berücksichtigt, so dass es sich nicht um die Abschöpfung von Umsätzen, sondern von Zufallsgewinnen handelt.

Die Bundesregierung arbeitet derzeit mit Hochdruck an der Umsetzung der Strompreisbremse. Hierbei wird auch sichergestellt, dass die Ausgestaltung im Einklang mit dem Verfassungsrecht steht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Patrick Graichen